

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

44. Sitzung, 10.05.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 10. Mai 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der in der Anlage Nr. 69 (S. 713 ff. der gedruckten Vorlagen) vorgelegten Gesekentwürfe zur Ausführung des Abschnitts VI. des Staatsgrundgesetzes „von der Rechtspflege“ in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, betr. die Gesekentwürfe über den bürgerlichen Proceß
 - A. für das Fürstenthum Lübeck (Anlage 69 Nebenanlage 5 S. 775),
 - B. für das Fürstenthum Birkenfeld (Anlage 69 Nebenanlage 9 S. 859),(Bericht des Ausschusses: S. 1308—1335 der Abklatsche.)
 - 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend
 - A. die Krongutscassenrechnungen für 1853/57 (Anlage 67 S. 635) und
 - B. die Inventarien über das Krongut im Herzogthum Oldenburg und über das Staats- und Krongut in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld (Anlage 66 S. 366 und Abklatsche S. 1126),(Bericht des Ausschusses: S. 1336—1339.)
 - 3) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse. (Bericht S. 1251—1287 der Abklatsche.)

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische: die Herren Regierungs-Commissaire Bucholz und Becker.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Russell das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Es werden vom Präsidenten folgende Eingänge angezeigt:

- 1) Schreiben der Staatsregierung über die Landtagsbeschlüsse betreffend den dauernden Bedarf an Gehalten und Geschäftskosten zc. für das Forstwesen im Fürstenthum Birkenfeld. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Vorstellung des Gemeindevorstandes zc. zu Bundenbach im Fürstenthum Birkenfeld betreffend den Straßenbau durch das Hahnenbacher Thal und dessen Durchführung über Bundenbach. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Petition der Gebrüder Anton und Wilhelm Warnken in Friesoythe um geneigte Gewährung eines Schutzes hinsichtlich der Wassermühle in Friesoythe event. Entschädigung aus der Staatscasse. (An den Petitionsausschuß.)

4) Petition der Landgemeinde Cutin betreffend eine Verfügunq der Provinzialregierung in Cutin wegen der vom Pastor Müller in Cutin in Anspruch genommenen Führen zu den Gemeinderathssitzungen in Armen-sachen. (An den Petitionsausschuß.)

Der Präsident macht darauf folgende Mittheilung: Er sei von mehreren Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht, daß der Bericht über die neun und dreißigste Sitzung unparlamentarische, beleidigende Aeußerungen des Abg. Wulff enthalte. Bei der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der neuen Justizorganisation für die Fürstenthümer, mache der genannte Abgeordnete folgende Aeußerungen: „Von türkischer Justiz sei keine Rede. Wie die Rechtspflege zur Zeit gehandhabt werde, sei sie keine solche, mit Ausnahme vielleicht der untersten Instanz im Amte Cutin, die er nicht rechtfertige. Wenn von Seiten des Regierungs-Commissairs von einer Paschaverwaltung gesprochen sei, so bemerke er, daß er die jetzige Verwaltung nicht mit diesem Namen belegt, müsse aber aufrichtig gestehen, daß die Verwaltung der Amtmänner vielleicht wohl mit diesem Namen könne belegt werden.“ Er habe diese Aeußerungen,

wie sie mitgetheilt, bei der damaligen Berathung nicht gehört. Er habe den Abgeordneten nur sagen hören: „Von türkischer Justiz sei keine Rede, zur Zeit könne man die dortige Rechtspflege nicht eine solche nennen.“ Nachher seien die Worte desselben undeutlich geworden. Da die Berichte unter der Leitung des Büreaus stehen und zudem, wie er vernommen, die mitgetheilte Fassung der genannten Aeußerungen durch Redaction des Abg. Wulff entstanden sei, so glaube er, die Sache hier zur Sprache bringen zu müssen. In der letzten allgemeinen Aeußerung sei wohl keine Beleidigung zu finden, anders jedoch in der ersten, die direct gegen das Amt Gutin gerichtet sei. Nach seiner Ansicht sei die Sache so zu erledigen, daß der Abg. Wulff eine Erklärung abgebe, ob er die Rechtspflege im Amte Gutin als eine türkische habe bezeichnen wollen. Er ersuche denselben deshalb, sich darüber auszusprechen.

Abg. Wulff: Bei der Berathung über den genannten Gegenstand habe er sich dahin ausgesprochen, die Justizorganisation müsse bis zur Einführung einer neuen Verwaltung aufgehoben werden. Die alte Justiz sei nicht so schlecht, daß sie nicht noch so lange fortbestehen könne. Der Regierungskommissair habe damals von türkischer Justiz und Paschaverwaltung gesprochen, was sich nur auf das von ihm Gesagte beziehen können. Er habe dann behauptet, die Rechtspflege im Fürstenthum könne einstweilen noch fortbestehen und habe dieselbe in Schutz genommen, mit Ausnahme der Justiz beim Amte Gutin, die er nicht rechtfertige. Er habe sie nicht geradezu eine türkische genannt, es vielmehr Jedem überlassen wollen, von denselben zu halten, was er wolle.

Präsident: Er bitte den Abg. Wulff, deutlich zu erklären, ob er die genannte Justiz als eine türkische habe bezeichnen wollen.

Abg. Wulff: Ob er sich darüber erklären müsse?

Präsident: Er brauche darüber keine Erklärung abzugeben. Es sei jedoch am einfachsten, wenn die Sache so erledigt werde.

Abg. Wulff: Er habe die Rechtspflege, welche im Amte Gutin geübt werde, nicht eine türkische genannt.

Abg. Ahlhorn: Er habe nicht zu dieser Frage, aber zu einer ähnlichen, insofern sie nämlich die Landtagsberichte betreffe, das Wort erbeten. Die Berichte seien bis jetzt ziemlich verspätet im Druck erschienen. Während der Landtagsvertagung habe er über diesen Umstand mehrfach Klagen hören und es sei auch wohl nicht zu leugnen, daß die Berichte, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, schnell müssen vertheilt werden können. Er habe nun geglaubt, diese Verspätung habe in der Arbeitsüberhäufung der Druckerei ihren Grund, jedoch auf eingezogene Erkundigung vom Landtagsregistrator erfahren, daß dieselbe dadurch verursacht werde, daß die Berichte bei einzelnen Abgeordneten circuliren und von diesen lange im Hause behalten werden. Abgesehen von dem genannten Grunde, fordere es auch die Parität, daß dieselben nicht bei einzelnen Herren circuliren. Sollen dieselben

überhaupt circuliren, so müsse dies bei sämmtlichen Abgeordneten geschehen, sonst müssen sie bloß eine bestimmte Zeit hier ausgelegt werden.

Präsident: Es sei allerdings für die Mitglieder des Gesamtvorstandes sehr schwer, die Berichte hier durchzusehen; aber er werde, da es gewünscht werde, jetzt die Anordnung treffen, daß dieselben Niemanden in sein Haus verabsolgt werden.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des XVII. Ausschusses betreffend den bürgerlichen Proceß für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. Der Entwurf für Lübeck ist gestern berathen.

Präsident: Er eröffne die Berathung über den Antrag Nr. 1. Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und die Abstimmung über den Antrag bis zum Schluß ausgesetzt. Dasselbe geschieht bei den folgenden Anträgen bis zu Nr. 16 incl. Der Antrag Nr. 17 wird abgelehnt und Nr. 18 (bezw. Art. 259 des Entwurfs) angenommen. Nr. 19 wie zu 1, Nr. 20 abgelehnt, Nr. 21 und 22 angenommen, Nr. 23 wie zu 1, Nr. 24 abgelehnt, Nr. 25 angenommen, Nr. 26—30 incl. wie zu 1.

Darauf werden die sämmtlichen ausgesetzten Anträge in gemeinsamer Abstimmung angenommen, nachdem auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die Schlussbemerkung des Ausschussberichts der Berathung wohl nicht bedürfe, er dieselbe vielmehr vom Landtage als angenommen betrachte, wenn kein Widerspruch erhoben werde, das Wort nicht begehrt wird.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses betreffend 1) die Krongutscasse-Rechnungen für 1853/57 (Anlage 67 S. 635) und 2) die Inventarien über das Krongut im Herzogthum Oldenburg und über Staats- und Krongut in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld (Anlage 66 S. 366 und Abklatsche S. 1126) f. S. 1336 fgd. der Abklatsche.

Berichterstatter Strackerjan II.: (nach Verlesung des Berichts.) Als die Krongutscasserechnungen des Fürstenthums Lübeck, welche der Ausschuss ans Ministerium gesandt habe, zurückgekommen seien, sei eine Uebersicht nachgefügt, durch welche es sich herausgestellt habe, daß mit der Verwendung der aus den Veräußerungen erwachsenen Einnahmen auf gleiche Weise verfahren sei wie hier im Herzogthum. Es habe also schon stattgefunden, was das im Antrage enthaltene Ersuchen an die Staatsregierung bezwecke. In Birkenfeld seien bisher derartige Ausgaben nicht vorgekommen. Der Ausschuss habe daher den Antrag folgendermaßen formulirt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Krongutscasserechnungen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld und die desfalligen Revisionsverhandlungen der Großherzoglichen Staatsregierung zurückgegeben werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Antrag Nr. 2: der Landtag beschleße, das Inventar des Staats- und Kronguts im Fürstenthum Birkenfeld zu den Acten zu nehmen und die Inventarien des Staats- und Kronguts im Fürstenthum Lübeck sowie des Kronguts im Herzogthum Oldenburg der Staatsregierung einstweilen mit dem Ersuchen zurückzugeben, auch das letztere fortführen zu lassen und demnächst wieder mittheilen zu wollen.

Abg. Röder: Er beantrage: es werde zwischen den Worten „so wie des“ und „Kronguts“ eingeschaltet „Staatsguts und“.

Durch die in Folge der Abschätzung stattfindenden speciellen Vermessungen werden sich mehrfache Veränderungen auch im Staatsgut herausstellen. Es werde mit wenig mehr Arbeit sich auch ein genaues Verzeichniß des Staatsguts gleichzeitig mit feststellen lassen und sei es doch für den Landtag erwünscht, so ein vollständig zuverlässiges Material zu erhalten.

Berichterstatter Strackerjan II.: Er könne den Antrag nur empfehlen, indem er es für zweckmäßig halte, daß das Inventar des Staatsguts auf diese Weise ergänzt werde.

Nach geschlossener Berathung wird zuerst der Antrag des Abg. Röder und sodann der Ausschufsantrag Nr. 2 in dieser Fassung angenommen.

Auf der Tagesordnung folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse.

Präsident: Der vorliegende Bericht lege den ganzen Entwurf, wie er durch die in erster Lesung gefaßten Beschlüsse sich herausstelle, mit den sämmtlichen nöthigen oder zweckmäßigen Umstellungen förmlich dar. Es seien mehrere Anträge dazu gestellt, die er besonders zur Sprache bringen werde. Die Veränderung der Ueberschriften stelle er hiemit zur Berathung und sehe dieselben als genehmigt an, wenn kein Widerspruch erhoben werde.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Berichterstatter Selmann II.: Er wolle eine Bemerkung machen, die mit den Ueberschriften der einzelnen Artikel in Verbindung stehen. Die Zahlen der Artikel ständen nämlich in dem abgeklatschten Entwurfe unter der Ueberschrift derselben. Dies beruhe auf einem Versehen des Abschreibers, welches dadurch entstanden sei, daß in der Minute die Inhaltsangaben neben den einzelnen Artikeln gestanden hätten. Da nun in der Gesetzsammlung die Inhaltsangaben der Artikel unter der Artikelzahl ständen, so werde wegen der wünschenswerthen Uebereinstimmung dasselbe auch hier statt zu finden haben. Es werde dieserhalb aber keines ausdrücklichen Beschlusses des Landtags bedürfen, da der Berichterstatter die nöthigen Aenderungen veranlassen werde.

Präsident: Der Bericht gebe bei jedem Artikel genau an, ob eine Aenderung vorgekommen und welcher Natur sie sei. Er werde die Artikel nach der Reihe mit ihren redac-

tionellen Aenderungen und wirklichen Zusätzen zur Berathung vorstellen.

Zu Art. 1 bemerkt der Präsident, daß derselbe nur Aenderungen redactioneller Natur enthalte. Wenn kein Widerspruch erfolge, werde er dieselben als genehmigt ansehen.

Widerspruch erfolgt nicht.

Art. 2 ist unverändert geblieben. Art. 3, 4, 5 und 6 wie zu Art. 1.

Präsident: Zu Art. 7 §. 1 der Zusammenstellung sei von der Staatsregierung ein Antrag gestellt, der als neuer zur Berathung komme. Derselbe laute:

Im Art. 7 §. 1 der Zusammenstellung für die zweite Lesung werde zwischen die Worte „soweit solcher“ und „aus den betreffenden Cassenfonds“ eingeschaltet: „bis zur Einführung neuer Tarife“.

Die redactionellen Aenderungen des Art. 7 werden zuerst wie zu Art. 1 genehmigt.

Reg.-Commissair Becker: Werde bei einer Casse ein neuer Tarif eingeführt, so lasse sich der fernere Verlauf theoretisch nur durch Bildung zweier Cassen begründen, nämlich einer Casse für die Interessenten mit dem alten Tarife, der anderen für die zukünftigen Interessenten. Sei der frühere Tarif zu niedrig gewesen und ein Zuschuß aus dem Sicherheitsfonds und den Cassenfonds nöthig geworden, so falle dies doch nur den bisherigen, nach dem alten Tarif eingetretenen Interessenten zur Last. Wollte man nun die später sich ergebenden Ueberschüsse in ihrem ganzen Betrage zur Deckung der vom Sicherheitsfonds geleisteten Zuschüsse verwenden, so würde man damit einen Theil der Schuld auf die Casse der neuen Interessenten wälzen, und diesen die Dividende entziehen, auf die sie, nach ihren Einschüssen beurtheilt, doch einen Anspruch hätten. Ein solches Verfahren lasse sich schon nicht bei freiwilligen Cassen rechtfertigen, noch weniger aber bei Cassen mit gezwungenem Eintritt. Der Einwand, es seien früher keine Dividenden gezahlt, deshalb hätten die pflichtigen Interessenten auch ferner keinen Anspruch darauf, sei nicht stichhaltig. Früher sei die Casse einmal nicht darauf eingerichtet gewesen. Es sei das aber unrichtig gewesen und lasse sich jetzt, nachdem man das Richtige erkannt habe, nicht rechtfertigen. Durch die Dividenden kommen die Teilnehmer erst zu ihrem Rechte. Der Staat dürfe hier nur das fordern, was durchaus nöthig sei, und das thue er nur dann, wenn Dividenden gezahlt würden. Es sei deshalb ungerecht, die neuen Interessenten an der Schuld der alten participiren zu lassen. Aus diesen Gründen habe der Sicherheitsfonds nur bis zur Einführung neuer Tarife Anspruch auf vollen Ersatz. Nach Einführung neuer Tarife müsse er diesen Anspruch verlieren; als Entschädigung dafür dürfe er nur denjenigen Theil des später sich ergebenden Ueberschusses erhalten, welcher, wenn keine Schuld vorhanden wäre, unter die nach dem alten Tarif eingetretenen Versicherer als Dividende zu vertheilen gewesen wäre; und der Anspruch auf diesen Theil des Ueberschusses sei dem Sicherheitsfonds nach einer spätern Bestimmung des Ges.-Entwurfs gewahrt.

Berichterstatter Selmann II.: Dieser Gegenstand sei schon bei der ersten Berathung zur Sprache gekommen. Es sei damals die fragliche Bestimmung des Entwurfs, welche noch nicht so weit gegangen als der vorliegende Antrag, abgelehnt worden. Nach dem Entwurf habe nämlich auch nach Einführung eines neuen Tarifs ein Ersatz insoweit stattfinden sollen, als derselbe auch ohne Tarifierhöhung möglich gewesen wäre. Es könnten z. B. momentane Unglücksfälle eintreten, die einen Zuschuß aus dem Sicherheitsfonds an den Cassenfonds nöthig machten. Ergeben sich nachher Ueberschüsse, so müßte man doch diese zum Ersatz an den Sicherheitsfonds verwenden können. Dies würde nach dem jetzigen Antrag des Herrn Reg. Commissairs unmöglich sein, wenn aus andern Gründen, z. B. der größeren Sicherheit wegen, ein neuer Tarif eingeführt worden, wohingegen nach dem Entwurf noch eine Erstattung würde stattfinden können. Der Theil der Dividenden, welcher auf die nach dem frühern Tarife eingetretenen Versicherer falle, komme dem Sicherheitsfonds nur bedingungsweise zu Gute, nämlich nur dann, wenn die nach niedrigen Tariffätzen angesetzten Interessenten die erhöhten Beiträge freiwillig übernehmen. Der Antrag könne eine Benachtheiligung des Sicherheitsfonds herbeiführen und deshalb halte er ihn für bedenklich. Wie der Herr Reg. Commissair hervorgehoben, solle namentlich nur bei der Zwangswittwencasse dieser Zusatz nöthig sein. Es sei bekannt, daß sich bei dieser bis jetzt große Ueberschüsse ergeben und von einer Erstattung an den Sicherheitsfonds keine Rede sei. Berechne man die Tarife nur genau, so liege die Möglichkeit eines Ersatzes so fern, daß man gar kein Bedenken zu haben brauche.

Reg.-Commissair Becker: Die Bestimmung, wie sie in der Zusammenstellung enthalten, sei ungerecht. Der Fall möge allerdings selten eintreten. Trete er aber einmal ein, so sei er ungerecht. Wenn der Herr Berichterstatter bemerkt habe, daß der Sicherheitsfonds allen Ersatz verlore, wenn die alten Interessenten für ihre versicherten Portionen die neuen höheren Tariffätze übernahmen, indem sie damit einen Anspruch auf Dividende erhielten, so sei das nicht ganz richtig. Uebernahmen sie nämlich die höheren Tariffätze nicht, so müsse der Sicherheitsfonds die Differenz nachzahlen; übernahmen sie dagegen die höheren Tariffätze, so zahlten sie selbst die Differenz nach, und darin liege eben für den Sicherheitsfonds ein Ersatz.

Berathung geschlossen.

Es wird der Antrag der Staatsregierung und dann der Art. in dieser neuen Fassung angenommen.

Die Redactionsveränderungen im Art. 8 werden genehmigt. Die vom Ausschusse zu Art. 9 gemachten Zusätze (§. 1 und 2) werden angenommen, nachdem die redactionellen Aenderungen in demselben wie zu Art. 1 genehmigt sind. Die redactionellen Aenderungen im Art. 10 und 11 wie zu Art. 1. Der Zusatz in Art. 12 wird angenommen. Art. 13 ist unverändert geblieben. Die redactionellen Aenderungen in Art. 14 wie zu Art. 1 (wobei der Ausschuss bemerkt, daß er seine Bemerkung betreffs des Protocolls vom 19. März d. J.

zurücknehme, indem dasselbe keinen Irrthum enthalte). Die redactionellen Aenderungen in Art. 15 wie zu Art. 1; die beiden vom Ausschusse gemachten Zusätze werden mit dem Artikel angenommen. Die Redactionen im Art. 16 wie zu Art. 1.

Zum §. 2 ist ein Zusatz vom Ausschusse gemacht und wird dieser §. 2 des Art. 16 angenommen. Art. 17 ist unverändert geblieben. Art. 18 wie zu Art. 1. Art. 19 enthält einen Zusatz; derselbe wird angenommen. Art. 20 ist unverändert geblieben. Art. 21 enthält Zusätze. Nach Genehmigung der redactionellen Aenderungen wie zu Art. 1, werden die §§. 3 und 5 angenommen.

Art. 22.

Die redactionellen Aenderungen werden wie zum Art. 1 genehmigt.

Zum §. 2 des Art. 22 ist vom Abg. Brockhaus folgender Antrag eingebracht worden:

Im Art. 22 erhalte der Schlußsatz des §. 2 folgende Fassung:

Bei einem spätern Aufhören der Interessentenschaft findet eine Rückzahlung nur bezüglich der für die Zeit nach dem Tode der Versicherer oder eventuellen Pensionisten gezahlten Beiträge statt.

Der Antrag findet die erforderliche Unterstützung und wird zur Berathung verstellt.

Abg. Brockhaus: Man werde zugeben, daß sein Antrag insofern eine Berechtigung in sich trage, als es nicht richtig erscheinen könne, daß nach dem Tode der Versicherer oder eventuellen Pensionisten der Beitrag möglicherweise noch ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr fortgezahlt werden müsse. Man habe bisher diese Pränumeration als Prinzip festgehalten, namentlich, um darnach die Berechnung machen zu können; es lasse sich aber dieser Grundsatz an sich nicht rechtfertigen und führe derselbe zu bedeutenden Prägravationen. Höre z. B. von zwei Versicherungen die eine am 30. Juni, die andere am 1. Juli auf, so brauche im ersteren Falle kein Beitrag mehr bezahlt zu werden, während im letzteren Falle der Beitrag noch für ein ganzes halbes Jahr fortentrichtet werden müsse. Die von ihm vorgeschlagene Aenderung habe keine Schwierigkeit; es habe allerdings die Pränumeration Einfluß auf die Berechnung der Tarife, doch nicht so sehr, daß die Aenderung deshalb unthunlich erscheine.

Reg.-Commissair Becker: Wie der Abg. Brockhaus bemerkt habe, seien bisher die Anträge auf Rückzahlung immer verweigert worden, weil eben die Tarife mit Rücksicht darauf berechnet seien; führe man daher schon für die nach den jetzigen Tarifen bewirkten Versicherungen das Prinzip, wie es der Abg. Brockhaus wolle, ein, so werde die Cassa in dem Zurückzahlenden einen reinen Verlust haben. Es könne sich daher nur fragen, ob die Tarife künftig so einzurichten seien, daß eine Rückzahlung Statt finde. Wenn dies nun gleich bei Berechnung der Tarife berücksichtigt werden könne, so sehe er doch dafür keinen genügenden Grund. Es müsse dann bei dem Aufhören einer jeden Interessentenschaft eine

Rückzahlung eintreten; und um dies zu vermeiden, schein es ihm zweckmäßiger, die Tarife wie bisher gleich so einzurichten, daß keine Rückzahlung nöthig sei; dies sei für den Einen so gut wie für den Andern. Sollte eine Rückzahlung eintreten, so würden darnach die Tarife erhöht werden müssen, und der Rückempfänger erhalte alsdann nur das zurück, was er bisher zu viel gezahlt habe.

Abg. Brockhaus: Er könne die Ansicht des Herrn Reg.-Commissairs, daß der Rückempfänger nur das wiedererhalte, was er in den Tarifen zu viel gezahlt habe, nicht theilen. Er habe vorhin das Beispiel der beiden Paare angeführt, aus dem klar hervorgehe, daß Prägravationen eintreten.

Abg. Russell: Er wolle doch darauf aufmerksam machen, daß die ganze Versicherung ja auf Glück beruhe, und der Eine eben Vortheil, der Andere Nachtheil habe. Manchmal sterbe die Wittwe vor dem Versicherer, so daß sämtliche Einschüsse verloren gingen. Wenn eine Rückzahlung Statt finden solle, so müßten die Tarife höher sein, der Versicherer müsse also eine höhere Summe einzahlen. Er empfehle daher aus praktischen Rücksichten, den Antrag nicht anzunehmen.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag des Abg. Brockhaus abgelehnt.

Zum §. 4 des Art. 22 ist folgender Antrag von Seiten der Staatsregierung eingebracht worden:

Der Art. 22 §. 4 werde in folgender Fassung angenommen:

Die Entrichtung der halbjährlichen Beiträge pflichtiger Interessenten, welche aus einer Staatscasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, soll, sobald als thunlich, durch Kürzung vom Gehalte, der Pension oder dem Wartegelde angeordnet werden.

Dieser Antrag ist zwar Wiederholung eines früheren, vom Landtage in erster Lesung abgelehnten Antrages, enthält aber einige Abänderungen und kommt daher zur Berathung.

Reg.-Commissair Becker: Die Staatsregierung erkenne durchaus an, daß es im Interesse der Wittwencasse und der beteiligten Interessenten liege, die Entrichtung der Beiträge der pflichtigen Interessenten durch Kürzung von den Gehältern, Pensionen und Wartegeldern erfolgen zu lassen. Sie halte es aber bei den jetzigen Personalverhältnissen der Centralcasse und der Landes- und der Landescasse nicht für thunlich, diesen Cassen ohne Vermehrung der Arbeitskräfte eine Vermehrung der Arbeit aufzuerlegen, und es sei daher dringend zu wünschen, daß der Antrag in seiner jetzigen Form angenommen werde. So bald als thunlich werde die Staatsregierung sodann das Betreffende verfügen.

Abg. Noell: Er könne sich gar nicht denken, daß die Kürzung der Beiträge in den Gehältern eine so besondere, außerordentliche Arbeit sei. Nehme man an, daß der Cassirer sich alle zu zahlenden Gehälte in einer ersten Columnne anmerke, sodann in einer zweiten die davon abziehenden Bei-

träge und endlich in einer dritten Columnne die einem jeden Beamten hiernach auszubahlenden Gehälte verzeichne, so sei die Arbeit doch nur eine leichte. Das Wort: „so bald als thunlich“ lasse sich gar sehr in die Länge ziehen. Die jetzt bestehende Einrichtung sei eine Belästigung der Beamten, die er aufzuheben empfehle.

Abg. Ahlhorn: Ihm schein auch, daß die Auffassung des Ausschusses die richtigere sei, und stimme er dem Abg. Noell bei, daß es zweckmäßig sei, die Beiträge sogleich in den Gehältern zu kürzen; die dadurch erwachsende Arbeit könne so groß nicht sein.

Abg. Räder: Wenn der Landtag den Antrag des Ausschusses annehme und den der Staatsregierung ablehne, so werde er demnächst auch in der Lage sein, das diesem Entsprechende thun zu müssen, nämlich die Gehälte der Kammergehülften zu erhöhen; denn die Mehrarbeit, welche diesen dadurch auferlegt werde, müsse doch auch berücksichtigt werden. Er empfehle daher ebenfalls, den Antrag der Staatsregierung abzulehnen, weil der Landtag dann in der Lage sei, bei dem Gehalte der Cassengehülften die nöthige Vorsorge zur Beschaffung der Mehrarbeit zu treffen.

Berathung geschlossen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag der Staatsregierung abgelehnt, die Abstimmung über Art. 22 selbst wird bis zur Schlußabstimmung ausgesetzt.

Art. 23.

Die vom Ausschuss vorgeschlagenen redactionellen Aenderungen werden wie zum Art. 1 genehmigt.

Zum §. 3 des Art. 23 ist vom Ausschuss ein neuer Antrag gestellt worden.

Derselbe wird angenommen.

Der Art. 24 ist wie im ersten Entwurf geblieben.

Art. 25: Wie zum Art. 1.

Art. 26: Hinsichtlich der redactionellen Aenderungen wie zum Art. 1.

Im §. 4 dieses Art. hat der Ausschuss einen neuen Antrag gestellt. Der §. 4 wird angenommen.

Art. 27, 28, 29, 30, 31: Wie zum Art. 1.

Art. 32:

Reg.-Commissair Becker: Im §. 3 des Art. 32 heiße es, daß „die Einführung neuer und die Aenderung bestehender Tarife im Verordnungswege erfolgen solle“; Einführung neuer und Aenderung bestehender Tarife sei aber ganz dasselbe; nach der obigen Fassung könne es nun scheinen, daß etwas Verschiedenes darunter verstanden sein solle. Da dies nicht der Fall sei, so empfehle er, es bei der Fassung des ersten Entwurfes zu lassen.

Berichterstatter Sellmann II.: Im Gesetze kämen beide Ausdrücke vor und es sei daher besser, der Vollständigkeit halber beide Ausdrücke hier aufzunehmen.

Reg.-Commissair Becker: Allerdings seien beide Ausdrücke im Gesetze gebraucht worden, aber unter dem einen sei zugleich der andere mit verstanden. Der Art. 34 z. B. habe die Ueberschrift: Tarifänderungen; hierunter könne doch



gewiß Niemand etwas Anderes als: Einführung neuer Tarife verstehen. Die Nebeneinanderstellung der beiden Ausdrücke lasse aber eine Verschiedenheit derselben vermuthen, die nicht vorhanden sei.

Abg. Abhorn: Er gebe dem Herrn Reg.-Commissair Recht, daß beide Ausdrücke nur dasselbe bedeuteten. Da aber der Ausschuss der Deutlichkeit halber beide Ausdrücke aufgenommen wünsche, so könne man Nichts dagegen haben.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter Selmann II.: Er müsse gestehen, daß er den Zweifel des Herrn Reg.-Commissairs nicht begreife. Nehme man beide Ausdrücke auf, so werde jeder etwaige Zweifel beseitigt. Der Antrag des Herrn Reg.-Commissairs zum Art. 7 spreche von: „Einführung neuer Tarife“; der Art. 34 habe den Ausdruck: „Tarifänderungen“. Da man hiernach möglicherweise auf den Gedanken kommen könne, daß unter den Ausdrücken Verschiedenes gemeint sei, so habe der Ausschuss es der Vollständigkeit und Sicherheit halber für bess. er erachtet, beide Ausdrücke aufzunehmen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der §. 3 des Art. 32 angenommen.

Hinsichtlich der redactionellen Aenderungen des Art. 32: Wie zum Art. 1.

Der Art. 33 ist nicht verändert worden.

Art. 34 und 35: Wie zum Antrag 1.

Art. 36: Die redactionellen Aenderungen werden wie zum Art. 1 genehmigt.

Zum §. 4 des Art. 36 ist von Seiten der Staatsregierung folgender Antrag eingebracht:

Im Art. 36 §. 4 werde der letzte Satz in folgender Fassung angenommen:

Die Theilnahme an der Dividendenzahlung kann jedoch von der Direction auch ohne Uebernahme der erhöhten Tariffäße zugelassen werden, wenn bei Einführung des neuen Tarifs ein Ersatz aus dem betreffenden Cassenfonds an den Sicherheitsfonds nicht zu leisten war.

Der Antrag ist in einigen Beziehungen neu und kommt daher zur Berathung.

Reg.-Commissair Becker: Der dem Antrag schriftlich beigelegten Begründung habe er nur noch wenig hinzuzusetzen. Nachdem der erste von der Staatsregierung eingebrachte Antrag angenommen worden, sei die Bestimmung in diesem Antrag wesentlich nothwendig; denn, wenn ein Ersatz aus dem betreffenden Cassenfonds zu leisten sei, so müsse nothwendigerweise die Theilnahme an der Dividendenzahlung von der Uebernahme der erhöhten Tarife abhängig gemacht werden, denn sonst werde der Sicherheitsfonds gar keinen Ersatz für die Zuschüsse erhalten. Die in diesem Antrag vorgeschlagene Aenderung liege also wesentlich im Sinne der vom Landtage gefassten Beschlüsse. Der Beschluß, der in erster Lesung gefaßt sei, beschränke zwar die Direction sehr wenig, aber er könne sie in nicht zulässiger Weise beschränken; durch

den gegenwärtigen Antrag werde dieselbe weit mehr, nur in zulässiger Weise beschränkt.

Berathung geschlossen.

Der Antrag der Staatsregierung wird angenommen und desgleichen der §. 4 in der Fassung des Entwurfes mit der beschlossenen Aenderung.

Art. 37: Wie zum Art. 1.

Art. 38: Redactionelle Aenderung wie zum Art. 1 genehmigt.

Im §. 1 sub a des Art. 38 ist ein neuer Antrag des Ausschusses enthalten.

§. 1 a wird angenommen.

Zum §. 2 des Art. 38 hat der Abg. Brockhaus beantragt:

Im §. 2 des Art. 38 werden in der drituntersten Reihe die Worte: „ausbezahlt werden“ gestrichen und dafür gesetzt:

in der Weise zu Theil werden, daß derselbe eine solche Pension erhält, als mit der rückzuvergütenden Summe bei dem gegenwärtigen Alter beider Personen auf Capitalsfuß erkaufte werden kann.

Dieser Antrag wird jedoch vom Abg. Brockhaus mit der Bemerkung, daß er auf denselben kein großes Gewicht lege, zurückgezogen.

Art. 39:

Dieser enthält neben Aenderungen redactioneller Art einen neuen Antrag des Ausschusses.

Der Landtag nimmt den Art. 39 in der Fassung der Zusammenstellung an.

Art. 40.

Redactionelle Aenderungen wie zum Art. 1 genehmigt.

Der §. 1 des Art. 40 enthält einen neuen Antrag des Ausschusses; der §. 1 wird angenommen.

Der Abg. Brockhaus hat hier folgenden Antrag eingebracht:

Am Schlusse des Gesetzes werde folgende „transitorische Bestimmung“ aufgenommen:

An den Einkünften des Sicherheitsfonds nehmen auch die bei Verkündigung dieses Gesetzes vorhandenen Pensionisten der bisherigen Wittwencasse nach Verhältnis ihrer Pensionen Theil.

Der Antrag ist neu; derselbe findet die erforderliche Unterstützung und kommt mit zur Berathung.

Reg.-Commissair Becker: Es würde wenig im Sinn der bisherigen Beschlüsse sein, wenn dieser Antrag des Abg. Brockhaus angenommen würde. Der Landtag habe beschlossen, die disponiblen Einkünfte des reinen Vermögens lediglich zur Erleichterung der Beitragspflicht zu verwenden, nicht aber zur Erhöhung der Wittwenpensionen. Es wäre doch merkwürdig inconsequent, die jetzt lebenden Wittwen an jenen Einkünften Theil nehmen zu lassen, d. h. ihnen ihre Pensionen zu erhöhen, die künftigen aber nicht. — Ferner sollten die Wittwen nach Verhältnis ihrer Pensionen Theil nehmen, die Versicherer aber nur im Verhältnis ihre Bei-

träge; die ersteren würden dann den drei- bis vierfachen Betrag desjenigen erhalten, was der letztern zuziele. — Endlich bemerke er, daß nach dem Antrage auch die aus freiwilligen Versicherungen hervorgegangenen Wittwen an den Aufkünften Theil nehmen müßten, wozu doch gar kein Grund vorhanden sei.

Abg. Brockhaus: Er glaube nicht, daß die Berechnung so schwierig sein werde. Es seien die an Wittwen zahlbaren Pensionen, ebenso die für ungetraute Paare versicherten Pensionen der Summe nach genau bekannt, und ergebe sich darnach der Repartitionsfuß leicht.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter Selkman II.: Der Antrag habe dem Ausschuss nicht zur Berathung vorgelegen und könne er daher nur seine persönliche Ansicht über denselben äußern. Er könne in dieser Hinsicht nur dem Herrn Reg.-Commissair beistimmen, daß der Antrag der ganzen Grundlage des Gesetzesentwurfes widerspreche, auch in seiner Ausführung zu großen Nachtheilen der Versicherer führen werde. Nach diesem Antrag würden die Wittwen neben ihren Pensionen einen vierfach höheren Betrag als die Versicherer erhalten; dazu liege gar kein Grund vor und schiene dies auch um so unrichtiger, als der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes der sei, durch die Dividendenzahlung und die aus den Aufkünften des Sicherheitsfonds ermöglichte Rabatterhöhung die zu hohen Beiträge der pflichtigen Interessenten herabzusetzen, dieser Zweck aber durch jenen Antrag wesentlich verfehlt werde.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Abg. Brockhaus abgelehnt.

Präsident: Die Anlagen A. und B. des Gesetzesentwurfes seien in erster Lesung angenommen worden; hinsichtlich der Anlage C. könne dies möglicherweise zweifelhaft sein, da das Protocol dies nicht ausdrücklich erwähne. Er glaube aber als Beschluß der Versammlung annehmen zu dürfen, daß alle drei Anlagen als in erster Lesung angenommen zu betrachten seien, so daß dieselben, bei abermaliger Annahme, in zweiter Lesung angenommen werden würden.

Die vom Ausschuss in den Anlagen A., B., C. vorge-

nommenen redactionellen Aenderungen werden wie zum Art. 1 genehmigt.

Hierauf wird der Gesetzesentwurf in der Zusammenstellung des Ausschusses, resp. mit den vom Landtag heute beschlossenen Aenderungen, so wie mit den Anlagen A., B. und C. im Ganzen zur Abstimmung gebracht und von der Versammlung angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzte die nächste Sitzung auf Montag, den 13. Mai, Morgens 10 Uhr an.

Tagesordnung:

1) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Strafprozessordnung:

- a. für das Fürstenthum Lübeck,
- b. = = = Birkenfeld.

2) Zweite Lesung des Gesetzesentwurfes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und der Prozeß in Ehesachen.

Der Präsident bestimmt den Termin zur Einbringung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung auf heute Abend 9 Uhr.

3) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung für den Gesetzesentwurf, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen;

- a. für das Fürstenthum Lübeck,
- b. = = = Birkenfeld.

4) Bericht des Finanzausschusses, betreffend einige ausgelegte Positionen des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1861/63 sowie einige nachträgliche Anträge der Staatsregierung.

5) Fernerer Bericht des Ausschusses XIX., betreffend den Art. 1 des Entwurfes des Stierkührungs-Gesetzes, sowie fernere Berathung dieses Gesetzesentwurfes.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Büttel.

